

Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Offene Ganztagsschule an der Auenwaldschule Böklund des Schulverbandes Auenwaldschule Böklund

I. Benutzung

§ 1 Trägerschaft, Aufgaben und Ziel

- (1) Der Träger der Schule Auenwaldschule Böklund– der Schulverband der Auenwaldschule Böklund – ist Betreiber der Offenen Ganztagsschule an der

- **Auenwald Grundschule** sowie
- **Auenwald Gemeinschaftsschule**

als öffentliche Einrichtung.

Der Betrieb erfolgt auf Grundlage der §§ 6 und 48 Abs. 2 Nr. 7 des Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz sowie der Richtlinie zur Genehmigung und Förderung von Offenen Ganztagsschulen in Schleswig-Holstein.

- (2) Die Offene Ganztagsschule an der Grundschule dient insbesondere der Sicherstellung des gesetzlichen Anspruchs auf ganztägige Förderung und Betreuung im Grundschulalter.

Der Schulträger stellt ein den gesetzlichen Anforderungen entsprechendes, rechtsanspruchserfüllendes Betreuungsangebot für alle Jahrgangsstufen der Grundschule gleichzeitig bereit. Eine stufenweise Einführung erfolgt nicht.

- (3) Die Offene Ganztagsschule an der Gemeinschaftsschule ergänzt das schulische Bildungs- und Erziehungsangebot durch freiwillige ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote.

§ 2 Kooperation

Zur Gestaltung und dem Betrieb der Offenen Ganztagsschule arbeitet der Schulträger eng mit der Schulleitung, den Lehrkräften, Erziehungsberechtigten und weiteren Kooperationspartnern zusammen. Zur Regelung des Betriebes werden ggf. Verträge mit den Kooperationspartnern geschlossen.

§ 3 Inanspruchnahme -Grundschule-

- (1) An der Grundschule bietet die Offene Ganztagsschule ergänzend zum planmäßigen Unterricht an Unterrichtstagen Angebote außerhalb der Unterrichtszeit an. Die Teilnahme am Betrieb der Offenen Ganztagsschule ist grundsätzlich freiwillig und steht allen Schülern der Auenwaldschule Böklund, Grundschule offen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

- (2) Unberührt hiervon bleibt das Recht der Schule nach § 6 Abs. 2 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz, die Teilnahme an bestimmten schulischen Veranstaltungen im Rahmen des Ganztagsangebotes für einzelne Schüler für verbindlich zu erklären.

§ 3 a Inanspruchnahme -Gemeinschaftsschule-

- (1) An der Gemeinschaftsschule erfolgt die Teilnahme an der Offenen Ganztagsschule freiwillig im Rahmen der vorhandenen personellen, räumlichen und organisatorischen Kapazitäten.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Teilnahme besteht nicht.
- (3) Übersteigt die Nachfrage die vorhandenen Kapazitäten, entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Ganztagskoordinator nach pädagogischen und organisatorischen Kriterien über die Aufnahme.

§ 4 Ganztagsangebot

- (1) Das Angebot der Offenen Ganztagsschule erfolgt in offenen Betreuungsgruppen sowie Einzel- und Gruppenkursen. Das Angebot orientiert sich an dem Bedarf von Schülern sowie Erziehungsberechtigten und umfasst insbesondere die Bereiche
- a) Mittagessen
 - b) Hausaufgabenbetreuung
 - c) freies Spielen
 - d) Individuelle Förderung
 - e) Musisch-künstlerische Bildung
 - f) Sport und Spiel
 - g) Natur und Umwelt
 - h) Hauswirtschaft und Kochen
 - i) allgemeine außerschulische Freizeitbetreuung

Das außerschulische Angebot der Offenen Ganztagsschule gilt als schulische Veranstaltung i. S. d. § 6 Abs. 2 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz.

- (2) Der Schulträger gewährleistet das Ganztagsangebot für Schüler während der Schulzeit zu folgenden Betriebszeiten:

Montag bis Freitag:	07:00 Uhr bis 08:15 Uhr
Montag bis Freitag:	12:00 Uhr bis 16:00 Uhr

- (3) Das Kursangebot findet im Rahmen des Ganztagsangebotes an den Tagen von Montag bis Freitag statt.
- (4) An den beweglichen Ferientagen sowie an schulfreien Tagen außerhalb der Ferien bleibt die Offene Ganztagsschule grundsätzlich geschlossen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

- (5) Die Betreuungsgruppen sowie die Einzelkurse werden durch mindestens eine Aufsichtsperson geleitet.
- (6) Wird die Offene Ganztagsschule aufgrund behördlicher Anordnungen oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf eine anderweitige Betreuung oder auf Schadensersatz. Eine Erstattung der Gebühr erfolgt aus diesem Grund nicht.

§ 5 Ferienbetreuung -Grundschule-

- (1) Das Betreuungsangebote der Grundschule während der Ferienzeit sind Bestandteil des pädagogischen Konzeptes der Schule bzw. des Schulprogramms und erfüllen inhaltlich den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule. Bei der Ferienbetreuung handelt es sich um eine schulische Veranstaltung. Während der durch das Land Schleswig-Holstein bestimmten Ferienzeiten findet eine Ferienbetreuung in einer festen Betreuungsgruppe ohne die in § 4 Abs. 1 Buchstabe a bis i aufgeführten Angebote in folgendem Betriebsumfang jeweils von

Montag bis Freitag von 07:00 bis 15:00 Uhr statt:

Osterferien	2 Betriebswochen
Sommerferien	5 Betriebswochen
Herbstferien	2 Betriebswochen

Die Ferienbetreuung ist Bestandteil des rechtsanspruchserfüllenden Ganztagsangebotes. Der Schulträger gewährleistet die Ferienbetreuung in Anlehnung an die gesetzlichen Vorgaben zur Ganztagsbetreuung sowie unter Berücksichtigung der Regelungen des Kindertagesförderungsgesetzes Schleswig-Holstein (KiTaG SH). Die Schließzeiten der Offenen Ganztagsschule dürfen einen Zeitraum von insgesamt maximal vier Wochen pro Kalenderjahr nicht überschreiten.

- (2) Die Schüler haben in der Ferienbetreuung spätestens bis 8.00 Uhr zu erscheinen. Sofern dies nicht der Fall sein sollte, besteht für diesen Tag keine weitere Betreuungsverpflichtung durch den Schulträger. Im Einzelfall kann hiervon nach Rücksprache mit der Betreuungsperson abgewichen werden.
- (3) In den Ferien erfolgt kein öffentlicher Schülertransport zur Offenen Ganztagsschule.

§ 5 a Ferienbetreuung -Gemeinschaftsschule-

- (1) An der Gemeinschaftsschule wird im Rahmen der Offenen Ganztagsschule eine Ferienbetreuung angeboten. Die Teilnahme an der Ferienbetreuung erfolgt freiwillig und auf Antrag der Sorgeberechtigten.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

- (2) Während der durch das Land Schleswig-Holstein bestimmten Ferienzeiten findet eine Ferienbetreuung in einer festen Betreuungsgruppe ohne die in § 4 Abs. 1 Buchstabe a bis i aufgeführten Angebote in folgendem Betriebsumfang jeweils von

Montag bis Freitag von 07:00 bis 15:00 Uhr statt:

Osterferien	2 Betriebswochen
Sommerferien	5 Betriebswochen
Herbstferien	2 Betriebswochen

- (3) Ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in der Ferienbetreuung besteht nicht. Die Bereitstellung der Plätze erfolgt im Rahmen der verfügbaren personellen, räumlichen und organisatorischen Kapazitäten des Schulträgers. Soweit die Nachfrage das vorhandene Platzangebot übersteigt, erfolgt die Vergabe der Betreuungsplätze nach vom Schulträger festgelegten organisatorischen und pädagogischen Kriterien.
- (4) Die Schüler haben in der Ferienbetreuung spätestens bis 8.00 Uhr zu erscheinen. Sofern dies nicht der Fall sein sollte, besteht für diesen Tag keine weitere Betreuungsverpflichtung durch den Schulträger. Im Einzelfall kann hiervon nach Rücksprache mit der Betreuungsperson abgewichen werden.
- (5) In den Ferien erfolgt kein öffentlicher Schülertransport zur Offenen Ganztagsschule.

§ 6 **Kursleitung**

- (1) Aufsichtspersonen sind die in den offenen Betreuungsgruppen eingesetzten Betreuungskräfte sowie die Kursleiter.
- (2) Die Schüler haben den Anweisungen der Betreuungskräfte, sowie der Kursleiter zu folgen.
- (3) Die Kursabmeldung soll jeweils am entsprechenden Tag bis 08:00 Uhr bei der Leitung der offenen Ganztagsschule erfolgt sein.

§ 7 **Anmeldung**

- (1) Die Anmeldung für die Betreuungsangebote der Offenen Ganztagsschule ist freiwillig. Die Anmeldung zu einem Angebot verpflichtet allerdings zur Teilnahme für ein Schulhalbjahr. Unberührt hiervon bleibt das Recht der Schule nach § 6 Abs. 2 SchulG, die Teilnahme an bestimmten schulischen Veranstaltungen im Rahmen des Ganztagsangebotes für einzelne Schüler für verbindlich zu erklären.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

- (2) Die Anmeldung der Schüler zum Besuch der Offenen Ganztagschule erfolgt durch die Erziehungsberechtigten über das Elternportal der GTS-Schulsoftware.
- (3) Mit der Anmeldung erkennen die Teilnehmer diese Satzung und die hierin festgelegten Gebühren, sowie die Bestimmungen der Richtlinie über die Förderung von Ganztagschulen einschließlich des Ganztagschulkonzeptes der Schulen an.
- (4) Sofern ein Schüler verhindert ist, am angemeldeten Betreuungsangebot und/oder Kursunterricht der Offenen Ganztagschule teilzunehmen, haben die Erziehungsberechtigten unverzüglich die Leitung der Offenen Ganztagschule zu benachrichtigen.

§ 8 **Kündigung, Kündigungsfrist**

- (1) Die Kündigung der Benutzung der Offenen Ganztagschule erfolgt schriftlich durch einen Erziehungsberechtigten über die Leitung der Offenen Ganztagschule.
- (2) Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen zum Ende des Schulhalbjahres. Die Leitung der Offenen Ganztagschule kann diese in Abstimmung mit dem Schulträger im Einzelfall unterschreiten.
- (3) Ein Tarifwechsel ist mit einer Frist von 2 Wochen zum Ende des Kalendermonats möglich.

§ 9 **Ausschluss vom Besuch der Offenen Ganztagschule** **-Grundschule-**

- (1) Ein Ausschluss eines Schülers der Grundschule vom Besuch der Offenen Ganztagschule ist nur zulässig, soweit dadurch der Anspruch auf Teilnahme an einem rechtsanspruchserfüllenden Ganztagsangebot nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Ein Ausschluss kann insbesondere erfolgen:
 - a) bei schwerem oder wiederholtem Fehlverhalten des Schülers,
 - b) wenn der Schüler das Angebot nachhaltig und unentschuldigt nicht regelmäßig wahrnimmt,
 - c) wenn der Schüler den Anordnungen des Betreuungspersonals wiederholt zuwiderhandelt,
 - d) wenn trotz Mahnung die Benutzungsgebühren nicht entrichtet werden,
 - e) wenn eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten trotz mehrfacher schriftlicher Aufforderung nicht möglich ist.
- (3) Ein Ausschluss darf sich ausschließlich auf Angebote erstrecken, die über den rechtsanspruchserfüllenden Betreuungsumfang hinausgehen.
Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

- (4) Vor einem Ausschluss sind die Schulleitung, die Leitung der Offenen Ganztagsschule sowie die Erziehungsberechtigten anzuhören. Pädagogische und soziale Gesichtspunkte sind zu berücksichtigen.
- (5) In schwerwiegenden Fällen kann ein Schüler vorläufig von einzelnen Angeboten ausgeschlossen werden. Die Schulleitung ist unverzüglich zu beteiligen.
- (6) Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen und in der Regel vorher anzudrohen. Einer Androhung bedarf es nicht, wenn der Zweck dadurch nicht erreicht werden kann.
- (7) Erfolgt gegenüber einem Schüler ein Ausschluss vom Unterricht oder von sonstigen schulischen Veranstaltungen gemäß § 25 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (SchulG), erstreckt sich dieser Ausschluss ebenfalls auf die Teilnahme an den Angeboten der Offenen Ganztagsschule für den jeweiligen Zeitraum der schulischen Maßnahme.
Dies gilt insbesondere, soweit die Teilnahme am Ganztagsangebot den Zweck der Ordnungsmaßnahme beeinträchtigen würde oder eine ordnungsgemäße Betreuung nicht gewährleistet werden kann.

§ 9 a **Ausschluss von der Offenen Ganztagsschule** **– Gemeinschaftsschule–**

- (1) Der Schulträger kann einen Schüler der Gemeinschaftsschule vom Besuch der Offenen Ganztagsschule der Gemeinschaftsschule ausschließen, wenn insbesondere:
 - a) ein schweres oder wiederholtes Fehlverhalten der Schülerin oder des Schülers vorliegt,
 - b) das Angebot nicht regelmäßig wahrgenommen wird,
 - c) den Anordnungen der Betreuungskräfte oder der Kursleitungen wiederholt zuwidergehandelt wird,
 - d) trotz Mahnung die Benutzungsgebühren durch die Zahlungspflichtigen nicht entrichtet werden oder
 - e) eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsberechtigten und dem Personal bzw. der Leitung der Offenen Ganztagsschule trotz mindestens dreifacher schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses nicht zustande kommt.

Die Bestimmungen des § 25 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz gelten entsprechend.

- (2) Der Ausschluss ist den Erziehungsberechtigten grundsätzlich schriftlich anzudrohen. Einer vorherigen Androhung bedarf es nicht, wenn der mit der Androhung verfolgte Zweck nicht oder nicht mehr erreicht werden kann.
- (3) Der Ausschluss kann zeitlich befristet oder unbefristet erfolgen.
- (4) Vor dem Ausschluss sind die Schulleitung, die Leitung der Offenen Ganztagsschule sowie die Erziehungsberechtigten der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers unter Darlegung der Gründe anzuhören. Dabei sind pädagogische und soziale Gesichtspunkte angemessen zu berücksichtigen. In besonders schwerwiegenden Fällen kann die Leitung der Offenen Ganztagsschule den Ausschluss vom Kursbesuch vorläufig und sofort

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

aussprechen. Über diesen Ausschluss sind die Schulleitung sowie die Erziehungsberechtigten unverzüglich zu informieren.

- (5) Erfolgt der Ausschluss aufgrund nicht entrichteter Benutzungsgebühren trotz Mahnung und gegebenenfalls Vollstreckung, kann dieser ohne vorherige Anhörung der Erziehungsberechtigten erfolgen. Die Entscheidung über den Ausschluss trifft die Leitung der Offenen Ganztagschule in Abstimmung mit der Schulleitung.

§ 10 **Aufsichtspflicht, Versicherungsschutz**

- (1) Die Aufsichtspflicht gegenüber den Schülern besteht während der Zeiten, in denen der einzelne Schüler für ein Ganztagsangebot angemeldet wurde und auch tatsächlich besucht.
- (2) Die Offene Ganztagschulen der Grund- und Gemeinschaftsschule verfügen über eigene Konzepte, diese sind im Schulprogramm verankert und fester Bestandteil der Auenwaldschule Böklund. Die Schüler sind durch die gesetzliche Unfallversicherung nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches VII in folgenden Fällen unfallversichert:
- a) auf dem direkten Weg zur Offenen Ganztagschule sowie auf dem direkten Nachhauseweg;
 - b) während des Aufenthalts in der Offenen Ganztagschule innerhalb der Öffnungszeiten;
 - c) im Schulgebäude, auf dem Schulgelände und außerhalb des Schulgeländes, wenn im Rahmen der offenen Ganztagschule Angebote durchgeführt werden
 - d) außerhalb des Schulgeländes bei Ganztagsangeboten durch Kooperationspartner;
- solange die Angebote unter der organisatorischen Leitung der Schule liegen.
- (3) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet einen Unfall, den das Kind im Zusammenhang mit dem Besuch der Offenen Ganztagschule hat, unverzüglich der Leitung der Offenen Ganztagschule, der zuständigen Schule oder der Schulverwaltung des Amtes Südangeln zu melden, damit diese ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallkasse Schleswig-Holstein nachkommen können.
- (4) Wenn und soweit Schäden, die anlässlich der Benutzung der Offenen Ganztagschule entstehen, nicht über bestehende Versicherungen, insbesondere der Verrechnungsstelle für Schulunfallschaden des Kommunalen Schadensausgleichs Schleswig-Holstein, ausgeglichen werden, tritt der Schulverband in keinerlei Haftung, es sei denn, ihm bzw. seinen Vertretern oder seinen Erfüllungsgehilfen fällt der Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Die Haftungsbegrenzung in diesem Umfang erfasst jede Art von Schadensanspruch, insbesondere auch Ansprüche aus der Verletzung der Amtspflicht. Bei Verlust oder Verwechslung von Gegenständen, die im Betreuungsraum verblieben sind, stellt der Betrag in Höhe von 25,00 Euro auch bei Vorliegen grober Fahrlässigkeit die Haftungsobergrenze dar.

II. Gebühren

§ 11 Höhe der Benutzungsgebühren **-Grundschule-**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

- (1) Für die Benutzung der Offenen Ganztagschule der Grundschule in der Schulzeit sind die Gebühren in 12 Monatsbeiträgen zu entrichten.
- (2) Die monatliche Benutzungsgebühr für das rechtsanspruchserfüllende Angebot umfasst die Betreuungszeiten von 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr sowie die Gebühren für die Ferienbetreuung.

Die Gebühren staffeln sich nach der Anzahl der wöchentlichen Nutzungstage:

- a) Bis zu 5 Tage = 90,00 Euro monatlich
 - b) Bis zu 4 Tage = 80,00 Euro monatlich
 - c) Bis zu 3 Tage = 70,00 Euro monatlich
 - d) Bis zu 2 Tage = 60,00 Euro monatlich
 - e) Bei einem Tag = 50,00 Euro monatlich.
- (3) Die zusätzliche Betreuung außerhalb des rechtsanspruchserfüllenden Angebotes erfolgt von Montag bis Freitag in der Zeit von 15:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

Die monatlichen Gebühren betragen gestaffelt:

- a) Bis zu 5 Tage = 25,00 Euro monatlich
- b) Bis zu 4 Tage = 20,00 Euro monatlich
- c) Bis zu 3 Tage = 15,00 Euro monatlich
- d) Bis zu 2 Tage = 10,00 Euro monatlich
- e) Bei einem Tag = 5,00 Euro monatlich.

Im Rahmen dieser Betreuungszeit werden auch ergänzende Kursangebote durchgeführt. Diese sind Bestandteil der Betreuung und mit der Benutzungsgebühr abgegolten.

- (4) Die Zusatzbetreuung gemäß Abs. 3 kann grundsätzlich nur in Verbindung mit der Buchung des Angebots nach Abs. 2 gebucht werden.

Sollten noch Plätze zur Verfügung stehen kann, nach vorheriger Absprache mit der Leitung des offenen Ganztags, das Zusatzangebot gemäß Abs. 3 gebucht werden.

- (5) Für die ausschließliche Inanspruchnahme der Frühbetreuung in der Zeit von 07:00 bis 08:00 Uhr wird eine monatliche Gebühr erhoben.

Die Gebühr beträgt je gebuchten Wochentag:

- f) Bis zu 5 Tage = 25,00 Euro monatlich
- g) Bis zu 4 Tage = 20,00 Euro monatlich
- h) Bis zu 3 Tage = 15,00 Euro monatlich
- i) Bis zu 2 Tage = 10,00 Euro monatlich
- j) Bei einem Tag = 5,00 Euro monatlich.

Die Frühbetreuung ist im Rahmen des rechtsanspruchserfüllenden Angebotes gemäß § 12 Abs. 2 bereits enthalten und wird in diesen Fällen nicht gesondert berechnet.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

- (6) Zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf kann für eine kurzfristig erforderliche Betreuung ein flexibler Betreuungsgutschein erworben werden.
Der Gutschein umfasst ein Betreuungskontingent von insgesamt 5 Betreuungsstunden und kostet 25,00 Euro. Die Stunden können im Rahmen freier Kapazitäten individuell für einzelne Betreuungstage oder Zeitabschnitte eingesetzt werden. Die Anmeldung zur Nutzung des Gutscheins erfolgt nach vorheriger Abstimmung mit der Leitung der Offenen Ganztagsschule. Nicht verbrauchte Stunden verfallen nicht innerhalb des laufenden Schuljahres. Der Gutschein bleibt bis zum Ablauf des folgenden Schuljahres gültig und ist übertragbar. Eine Erstattung nicht genutzter Gutscheine oder Reststunden erfolgt nicht. Die Nutzung des Gutscheins erfolgt ausschließlich im Rahmen der personellen und organisatorischen Möglichkeiten der Offenen Ganztagsschule.
- (7) In den Fällen des § 6 Abs. 2 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz in Verbindung mit § 3 Abs. 2 dieser Satzung werden keine Gebühren erhoben.

§ 11 a Höhe der Benutzungsgebühren -Gemeinschaftsschule-

- (8) Für die Benutzung der Offenen Ganztagsschule der Gemeinschaftsschule in der Schulzeit sind die Gebühren in 12 Monatsbeiträgen zu entrichten.
- (9) Die monatliche Benutzungsgebühr für das freiwillige Ganztagsangebot umfasst die Betreuungszeiten von 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr.

Die Gebühren staffeln sich nach der Anzahl der wöchentlichen Nutzungstage:

- k) Bis zu 5 Tage = 70,00 Euro monatlich
- l) Bis zu 4 Tage = 60,00 Euro monatlich
- m) Bis zu 3 Tage = 50,00 Euro monatlich
- n) Bis zu 2 Tage = 40,00 Euro monatlich
- o) Bei einem Tag = 30,00 Euro monatlich.

- (10) Die zusätzliche Betreuung außerhalb des rechtsanspruchserfüllenden Angebotes erfolgt von Montag bis Freitag in der Zeit von 15:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

Die monatlichen Gebühren betragen gestaffelt:

- f) Bis zu 5 Tage = 25,00 Euro monatlich
- g) Bis zu 4 Tage = 20,00 Euro monatlich
- h) Bis zu 3 Tage = 15,00 Euro monatlich
- i) Bis zu 2 Tage = 10,00 Euro monatlich
- j) Bei einem Tag = 5,00 Euro monatlich.

Im Rahmen dieser Betreuungszeit werden auch ergänzende Kursangebote durchgeführt. Diese sind Bestandteil der Betreuung und mit der Benutzungsgebühr abgegolten.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

- (11) Die Zusatzbetreuung gemäß Abs. 3 kann grundsätzlich nur in Verbindung mit der Buchung des Angebots nach Abs. 2 gebucht werden.

Sollten noch Plätze zur Verfügung stehen kann, nach vorheriger Absprache mit der Leitung des offenen Ganztags, das Zusatzangebot gemäß Abs. 3 gebucht werden.

- (12) Für die ausschließliche Inanspruchnahme der Frühbetreuung in der Zeit von 07:00 bis 08:00 Uhr wird eine monatliche Gebühr erhoben.

Die Gebühr beträgt je gebuchten Wochentag:

- p) Bis zu 5 Tage = 25,00 Euro monatlich
- q) Bis zu 4 Tage = 20,00 Euro monatlich
- r) Bis zu 3 Tage = 15,00 Euro monatlich
- s) Bis zu 2 Tage = 10,00 Euro monatlich
- t) Bei einem Tag = 5,00 Euro monatlich.

Die Frühbetreuung ist im Rahmen des rechtsanspruchserfüllenden Angebotes gemäß § 12 Abs. 2 bereits enthalten und wird in diesen Fällen nicht gesondert berechnet.

- (13) Zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf kann für eine kurzfristig erforderliche Betreuung ein flexibler Betreuungsgutschein erworben werden.
Der Gutschein umfasst ein Betreuungskontingent von insgesamt 5 Betreuungsstunden und kostet 25,00 Euro. Die Stunden können im Rahmen freier Kapazitäten individuell für einzelne Betreuungstage oder Zeitabschnitte eingesetzt werden. Die Anmeldung zur Nutzung des Gutscheins erfolgt nach vorheriger Abstimmung mit der Leitung der Offenen Ganztagschule. Nicht verbrauchte Stunden verfallen nicht innerhalb des laufenden Schuljahres. Der Gutschein bleibt bis zum Ablauf des folgenden Schuljahres gültig und ist übertragbar. Eine Erstattung nicht genutzter Gutscheine oder Reststunden erfolgt nicht.
Die Nutzung des Gutscheins erfolgt ausschließlich im Rahmen der personellen und organisatorischen Möglichkeiten der Offenen Ganztagschule.

§ 12

Höhe der Benutzungsgebühr für das Ganztagsangebot in den Ferien -Grundschule-

- (1) Die Ferienbetreuung ist Bestandteil des Ganztagsangebotes und wird im Rahmen des rechtsanspruchserfüllenden Betreuungsangebotes vorgehalten.
- (2) Die hierfür anfallenden Kosten sind durch die Benutzungsgebühren gemäß § 12 abgegolten.
- (3) Eine gesonderte Buchung der Ferienbetreuung ist ausschließlich in den Fällen zulässig, in denen ein Kind nicht am laufenden rechtsanspruchserfüllenden Ganztagsangebot teilnimmt. In diesen Fällen wird eine Gebühr in Höhe von 10,00 Euro pro Betreuungstag erhoben.
- (4) Die Anmeldung zur Ferienbetreuung ist verbindlich.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

- (5) Eine Erstattung der Gebühren bei Nichtinanspruchnahme gebuchter Betreuungstage erfolgt nicht.
- (6) Die Durchführung der Ferienbetreuung erfolgt im Rahmen der organisatorischen und personellen Möglichkeiten des Schulträgers.

§ 12 a
Höhe der Benutzungsgebühr für das Ganztagsangebot in den Ferien
-Gemeinschaftsschule-

- (1) Für die Betreuung eines Schülers in den Ferienzeiten wird eine Gebühr von 10,00 Euro je Betreuungstag erhoben. Mit dem Gebührensatz sind die Betreuung und Materialkosten abgegolten.
- (2) Sofern in einen Kalendermonat Schul- und Ferienzeiten fallen, sind für diesen Monat sowohl die nach § 12 als auch § 13 anfallenden Nutzungsgebühren zu entrichten.
- (1) Die Anmeldung zur Ferienbetreuung ist verbindlich.
- (2) Eine Erstattung der Gebühren bei Nichtinanspruchnahme gebuchter Betreuungstage erfolgt nicht.
- (3) Die Durchführung der Ferienbetreuung erfolgt im Rahmen der organisatorischen und personellen Möglichkeiten des Schulträgers.

§ 13
Erhebung eines Beitrages für das Mittagessen

- (1) Das Angebot am täglichen Mittagessen ist für alle Schüler der Schule geöffnet. Der Beitrag beträgt pro Essen 2,00 Euro/Tag.
- (2) Für die Teilnahme am Mittagessen wird ein Kostenbeitrag erhoben. Die Abrechnung erfolgt pauschal in Form eines monatlichen Beitrages auf Grundlage von 12 Monatsbeiträgen.

Der monatliche Kostenbeitrag wird nach der Anzahl der wöchentlich gebuchten Mittagessen wie folgt pauschaliert:

- a) 5 Tage pro Woche: 40,00 Euro monatlich
- b) 4 Tage pro Woche: 32,00 Euro monatlich
- c) 3 Tage pro Woche: 24,00 Euro monatlich
- d) 2 Tage pro Woche: 16,00 Euro monatlich
- e) 1 Tag pro Woche: 8,00 Euro monatlich

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

- (3) Lehrkräfte und das Personal des Schulträgers können für einen Beitrag in Höhe von 4,00 Euro/Tag am täglichen Mittagessen teilnehmen.
- (4) Für das Mittagessen können die Erziehungsberechtigten, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II), 3. Und 4. Kapitel Sozialgesetzbuch XII (SGB XII), §§ 2 und 3 Asylbewerberleistungsgesetz, Wohngeld oder Kinderzuschlag gem. § 6 a Bundeskindergeldgesetz beziehen, für ihre Kinder Bedarfe für Bildung und Teilhabe (Bildungskarte) beantragen. Die Beantragung der Bildungskarte erfolgt beim zuständigen Jobcenter / Sozialzentrum.
- (5) Nähere Regelungen zu den Öffnungszeiten und dem allgemeinen Ablauf der Essensanmeldung bzw. Abbestellung erfolgt durch die Leitung der Offenen Ganztagschule.
- (6) Die Teilnahme am Mittagessen ist verbindlich entsprechend der gebuchten Tage.
Eine Erstattung einzelner nicht in Anspruch genommener Essen erfolgt grundsätzlich nicht.

§ 14 Geschwisterermäßigung und Sozialstaffel

(1) Geschwisterermäßigung

Nehmen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig am Angebot der Offenen Ganztagschule teil, wird auf die Benutzungsgebühren folgende Ermäßigung gewährt:

- für das 2. Kind: **30 %**
- für das 3. Kind: **60 %**
- ab dem 4. Kind: **90 %**

Maßgeblich ist die jeweils niedrigere Benutzungsgebühr.

(2) Ermäßigung oder Erlass aus sozialen Gründen

Ein nach § 12 festgesetzter Kostenbeitrag kann auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern nicht zuzumuten ist.

Die Entscheidung über die Ermäßigung oder den Erlass richtet sich nach § 90 Abs. 4 SGB VIII in Verbindung mit § 7 Abs. 2 KiTaG Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Gebührenbefreiung bei Leistungsbezug

Familien werden auf Antrag von den Benutzungsgebühren befreit, sofern ein Nachweis über den Bezug einer der folgenden Leistungen vorliegt:

- a) Bürgergeld (SGB II)
- b) Sozialhilfe (SGB XII, 3. oder 4. Kapitel)
- c) Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

- d) Kinderzuschlag (§ 6a BKGG)
- e) Wohngeld (WoGG)

(4) Einkommensprüfung

Die Prüfung der Zumutbarkeit erfolgt auf Grundlage des einzusetzenden Einkommens gemäß § 82 SGB XII sowie der hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung.

Für die Berechnung wird in der Regel das durchschnittliche Einkommen der letzten 12 Monate zugrunde gelegt, sofern keine wesentlichen Änderungen eingetreten sind.

(5) Bewilligungszeitraum

Die Ermäßigung oder der Erlass wird frühestens ab Beginn des Monats berücksichtigt, in dem der Antrag gestellt wurde.

Die Entscheidung erfolgt in der Regel befristet auf sechs Monate. Auf Antrag erfolgt eine erneute Prüfung.

(6) Erstattung bei längerer Erkrankung

Bei einer nachgewiesenen Erkrankung eines Kindes von mindestens vier aufeinanderfolgenden Wochen kann auf schriftlichen Antrag eine anteilige Erstattung der Benutzungsgebühren erfolgen.

§ 15

Gebührenerhebung, Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr ist monatlich im Voraus bis zum 15. des Monats in einer Summe zu zahlen. Die Zahlung soll nach Möglichkeit bargeldlos unter Verwendung des Lastschrifteinzugsverfahrens erfolgen.
- (2) Bei einer Abmeldung endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung Berücksichtigung findet. Bei einem Ausschluss nach § 8 endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Ausschluss erfolgt ist.

§ 16

Zahlungspflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist der/die Unterhaltspflichtige verpflichtet; mehrere Unterhaltungspflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Die Zahlungspflicht beginnt mit der Anmeldung des Kindes.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

III. Abschlussvorschriften

§ 17

Bestimmungen des Schulgesetzes

Die Bestimmungen des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§ 18

Datenverarbeitung

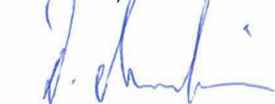
- (1) Das Amt Südangeln ist berechtigt, die für die Abwicklung der Benutzung der Offenen Ganztagschule erforderlichen personenbezogenen Daten des Schülers und der oder des Erziehungsberechtigten gemäß des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein zu erheben, zu speichern und weiterzubearbeiten. Hierüber erfolgt eine Zustimmung der oder des Erziehungsberechtigten bei Anmeldung des Schülers.
- (2) Die Bestimmungen des §§ 30 ff. SchulG finden entsprechende Anwendung.

§ 19

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft.
- (2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung treten die Satzung für die Benutzung der Angebote und die Gebührensatzung im Rahmen der Offenen Ganztagschule an der Auenwaldschule Böklund außer Kraft.

Böklund, den 25.06.2026



Schulverbandsvorsteher



Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Amtes Südangeln
Nr. vom Seite

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.